

Mitteilung des Senats vom 13. März 2001

Gesetz zur Änderung der Bremischen Kostenordnung

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Kostenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung möglichst in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).
2. Der Entwurf folgt der Änderung einer bundesrechtlichen Verordnung zu BSE-Schnelltests von Schlachtrindern, um auf Landesebene hierfür Gebühren auch hinsichtlich von Rindern bereits ab einem Alter von über 24 Monaten berechnen zu können.
3. Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 1. März 2001 zugestimmt.
4. Finanzielle Auswirkungen werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Gesetz zur Änderung der Bremischen Kostenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Im Kostentatbestand 597.02 der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung vom 8. September 1992 (Brem.GBl. S. 313 — 203-b-2), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 483) geändert worden ist, wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „24 Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat durch die Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659) geregelt, dass Rinder im Alter von über 30 Monaten mittels eines BSE-Tests zu untersuchen sind. Um die durch diese bundesgesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen entstehenden Kosten den Tierhaltern in Rechnung stellen zu können, ist durch Gesetz zur Änderung der Bremischen Kostenordnung vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 483) ein neuer Kostentatbestand 597.02 in das Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung eingefügt worden. Danach werden für eine Untersuchung mittels BSE-Test für Rinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons, im Alter von über 30 Monaten je Tier Gebühren in Höhe von 50 DM bis 250 DM erhoben. Dieses Gesetz ist am 28. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 25. Januar 2001 (BGBl. I S. 164), die am 1. Februar 2001 in Kraft getreten ist, wird geregelt, dass die Untersuchung mittels BSE-Test bereits für alle Rinder im Alter von über 24 Monaten durchzuführen ist. Die Bremische Kostenregelung ist entsprechend zu ändern.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Durch diese Änderung wird der Kostentatbestand 597.02 des Kostenverzeichnisses der Bremischen Kostenordnung dahin geändert, dass für die Untersuchung mittels BSE-Test für Rinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons, bereits im Alter von über 24 Monaten Gebühren erhoben werden dürfen. Die Änderung trägt damit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 25. Januar 2001 (BGBl. I S. 164) Rechnung. Die Gebührenhöhe bleibt unverändert.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.